

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) i. V. m. § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG)

Korbach, 29.04.2026

### Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Herrn Ahmad Alnashar, geb. 01.01.1992

z. Zt. unbekanntem Aufenthaltes in Syrien

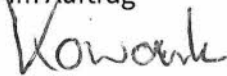
Sehr geehrter Herr Alnashar,

unseren an Sie gerichteten Bescheid vom 29.04.2026 (WoG-Nr. 635000.42402) können Sie bei unserem Fachdienst Soziale Angelegenheiten, Neubau, Zimmer 20.064, während der Dienststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Hiermit wird der vorgenannte Bescheid öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Zustellung dieses Bescheides können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Ihnen Rechtsverluste drohen können. Insbesondere weisen wir Sie darauf hin, dass mit Zustellung dieses Bescheides die Rechtsmittelfrist beginnt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



(Kowark)